



CH-6371 Stans, Postfach

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 30. August 2011

**Teilrevision des Gesetzes über die Nidwaldner Kantonalbank (Kantonalbankgesetz)
und den Landratsbeschluss über die Umwandlung und Festsetzung des Dotationska-
pitals der Nidwaldner Kantonalbank; Bericht der Kommission FGS**

Sehr geehrte Frau Landratspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Landräte

Die Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales hat an ihrer Sitzung vom 22. August 2011, in Anwesenheit von Finanzdirektor Hugo Kayser und Oscar Amstad, die Teilrevision des Gesetzes über die Nidwaldner Kantonalbank (Kantonalbankgesetz) und den Landratsbeschluss über die Umwandlung und Festsetzung des Dotationskapitals der Nidwaldner Kantonalbank beraten. Gestützt auf Art. 23 des Landratsgesetzes gibt die Kommission folgenden Bericht ab.

Die Kommission nimmt den Bericht des Regierungsrates zur Kenntnis und stimmt diesem grundsätzlich zu. Es wird hierzu ergänzend auf die RRBs Nr. 470 und 471 vom 21. Juni 2011 verwiesen. Es wird insbesondere zur Kenntnis genommen, dass die Kantonalbank, gemäss Auskunft von Bankratspräsident Christian Waser, die Vorlage des Regierungsrates gutheisst. Die Kommission beschliesst einstimmig das Eintreten auf die Vorlage.

1. Kantonalbankgesetz

Die Kommission FGS stimmt der unterbreiteten Teilrevision des Kantonalbankgesetzes grundsätzlich zu. Es fand in der Kommission aber die Diskussion statt, ob man allenfalls auf Gesetzesstufe eine Veröffentlichungspflicht bezüglich der Entschädigungen an die Geschäftsleitung verankern solle – beim Bankrat wird aktuell die Gesamtsumme und die höchste Entschädigung ausgewiesen. Eine Pflicht zur Offenlegung der Entschädigungen an die Geschäftsleitung (Gesamtsumme und höchste Entschädigung) wird gemäss dem Obligationenrecht nur für börsenkotierte Gesellschaften verlangt. Die Kommission kam zum Schluss, dass es in der Zuständigkeit der Aufsichtskommission liegt, dieses Thema mit den strategischen Organen der selbständigen Anstalten (Spitalrat, Bankrat, etc.) aufzunehmen (vgl. hierzu auch Weisungen der AK in Bezug auf die Entschädigung des Bankrates). Aus diesem Grund wird hier auf eine gesetzliche Verankerung verzichtet.

2. Landratsbeschluss über die Umwandlung und Festsetzung des Dotationskapitals

Die Kommission nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass durch das gewählte Vorgehen der Kantonalbank die Möglichkeit belassen wird, im Umfang von nominal 2.5 Mio. Franken Partizipationsscheine zu emittieren. Bemessen am heutigen Kurswert, wird der Bank somit die Möglichkeit gegeben, Eigenkapital im Umfang von ca. 22 Mio. Franken zu schaffen. Die Kommission ist der Meinung, dass der Bank diese Freiheit im heutigen Marktumfeld belassen werden muss und stimmt dem Antrag des Regierungsrates zu.

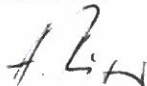
Die Kommission FGS beschliesst einstimmig mit 9:0 Stimmen, der Teilrevision des Gesetzes über die Nidwaldner Kantonalbank (Kantonalbankgesetz) zuzustimmen.

Weiter beschliesst die Kommission FGS einstimmig mit 9:0 Stimmen, dem Landratsbeschluss über die Umwandlung und Festsetzung des Dotationskapitals der Nidwaldner Kantonalbank zuzustimmen.

Freundliche Grüsse

KOMMISSION FÜR FINANZEN, STEUERN,
GESUNDHEIT UND SOZIALES

Präsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'H. Risi'.

Heinz Risi

Sekretär

A long, flowing handwritten signature in blue ink, likely 'Christof Würsch'.

Christof Würsch